

NORMALTARIF DER WASSERVERSORGUNG BALGACH

In Anwendung von Art. 49 des Wasserversorgungs-Reglements vom 14. Juli 1997 erlässt der Gemeinderat Balgach folgenden Wassertarif:

Art. 1 Wasseranschluss-Gebühren

Die Wasseranschlussgebühren werden für Neubauten sowie für Um- und Anbauten aufgrund der obligatorischen Bauzeitversicherung oder der Baubewilligung **provisorisch** festgelegt. Sie sind innert 30 Tagen zahlbar. Die **definitive Gebührenabrechnung** erfolgt nach der Schätzung durch das Fachteam für Grundstückschätzungen.

Für Neubauten: 1. Eine Grundquote von Fr. 1'000.--
 2. Eine Gebühr von 0,8% vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile

Für Um-/Anbauten: Nachbelastung auf die reine bauliche Wertvermehrung (ohne Unterhalt und Teuerung).
 Eine Gebühr von 0,8% von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile.
 Fr. 50'000.-- der Wertvermehrung sind taxfrei.

Art. 2 Wasserzins

Der Wasserzins wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres abgerechnet und ist innert 30 Tagen zahlbar.

		exkl. MWST	MWST	inkl. MWST
1. Grundpreis	pro Wassermesser	Fr. 60.00/Jahr	+ 2.5%	Fr. 61.50/Jahr
2. Verbrauchspreis	für Wasserzins	Fr. 1.50/m ³	+ 2.5%	Fr. 1.54/m ³
	für Gewässerreinigung	Fr. 1.70/m ³	+ 7.7%	Fr. 1.83/m ³
	zusammen	<u>Fr. 3.20/m³</u>		<u>Fr. 3.37/m³</u>

Für den Wasserzins werden zusammen mit den Stromgebühren im Laufe des Rechnungsjahres Akontorechnungen auf verschiedene Termine hin gestellt. Liegenschaften, welche noch nicht an das Kanalisationsnetz (generelles Kanalisationsprojekt GKP) angeschlossen sind, müssen noch keinen Gewässerreinigungsbeitrag entrichten. Bei zurzeit unbenutzten, bestehenden Wasseranschlüssen wird mindestens der Grundpreis erhoben.

Art. 3 Bauwasserzins

Bauwasserbezüge werden wie folgt verrechnet:

EFH Fr. 100.- pauschal

MFH nach Verbrauch

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Normaltarif der Wasserversorgung tritt auf den **1. Januar 2023** in Kraft.